Gemeinde zu überführen, in deren Territorium sie gelegen sind

- (3) Für den Inhalt, den Abschluß und die Genehmigung des Vertrages sowie für den Eigentumsübergang sind die dafür geltenden Rechtsvorschriften anzuwenden.
- (4) Wird ein volkseigenes Grundstück verkauft, für das dem Erwerber bereits ein Nutzungsrecht verliehen worden ist, gilt die staatliche Genehmigung des Kaufvertrages als erteilt, wenn über den Kaufpreis eine preisrechtliche Unbedenklichkeitserklärung vorgelegt wird.

§ 6

- (1) Der höchstzulässige Kaufpreis für volkseigene Gebäude und Miteigentumsanteile an volkseigenen Grundstücken ist ausgehend vom Wiederbeschaffungspreis auf der Grundlage eines Wertgutachtens zu ermitteln. Wiederbeschaffungspreise sind die für Bürger geltenden Preise für den Neubau vergleichbarer Gebäude. Die Abschreibungen und die durch unterbliebene Instandhaltungen eingetretenen Wertminderungen sind vom Neupreis abzusetzen.
- (2) Für den Verkauf der volkseigenen Grundstücke gelten die in den Kaufpreisübersichten der Territorien enthaltenen bzw. von den örtlichen Räten beschlossenen Baulandpreise.
- (3) Eine Unterschreitung des höchstzulässigen Kaufpreises ist nur für Wohngebäude und bei Vorliegen eines Beschlusses der örtlichen Volksvertretung möglich.
- (4) Soweit durch die Kaufpreisermittlung Kosten entstehen, sind diese vom Verkäufer zu verauslagen und dem Käufer bei Abschluß des Kaufvertrages in Rechnung zu stellen.

§7

Beim Verkauf eines volkseigenen Gebäudes erfolgt die Verleihung des Nutzungsrechtes für das volkseigene Grundstück auf Antrag des Käufers durch den Rat des Kreises, in dessen Territorium das Grundstück liegt. Der Antrag ist Bestandteil des Kaufvertrages.

88

- (1) Beim Verkauf volkseigener Miteigentumsanteile an Einund Zweifamilienhausgrundstücken können auf dem betreffenden Grundstück lastende volkseigene Forderungen anteilig erlassen werden; wenn sie gegen Bürger der DDR gerichtet sind. Der Erlaß erfolgt anteilig im Verhältnis der Höhe des volkseigenen Miteigentumsanteils zum Wert des Gesamtgrundstückes.
- (2) Die Entscheidung über den Erlaß der anteiligen Forderung trifft der Rat des Kreises im Einvernehmen mit dem volkseigenen Gläubiger. Zuständig ist der Rat des Kreises, in dessen Territorium das Grundstück liegt.

§9

- (1) Der Verkauf volkseigener Gebäude für Erholungszwecke sowie volkseigener Miteigentumsanteile an Erholungsgrundstücken kann an Bürger erfolgen, die selbst oder deren Ehegatten beim Kauf des Gebäudes oder Miteigentumsanteiles nicht bereits Eigentümer eines weiteren Gebäudes für Erholungszwecke sind.
- (2) Für den Verkauf volkseigener Gebäude gemäß Abs. I gelten die §§ 2, 3 und 5 Absätze 1 bis 3 sowie § 6 Absätze 1 und 4.
- (3) Für den Verkauf volkseigener Miteigentumsanteile an Erholungsgrundstücken gelten der § 5 Absätze 1 bis 3 sowie § 6 Absätze 1 und 4.

810

Diese Durchführungsverordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt nicht für die vor ihrem Inkrafttre-

ten beurkundeten Verträge über den Kauf volkseigener Gebäude und Miteigentumsanteile.

Berlin, den 15. März 1990

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Hans M o d r o w Vorsitzender

Dr. S i e g e **r** t Amtierender Minister der Finanzen und Preise

Erste Durchführungsverordnung zum Vereinigungsgesetz — Führung des Vereinigungsregisters vom 8. März 1990

Auf der Grundlage von § 24 des Gesetzes vom 21. Februar 1990 über Vereinigungen — Vereinigungsgesetz — (GBl. I Nr. 10 S. 75) wird zur Führung des Vereinigungsregisters folgendes verordnet:

§ 1 Zuständigkeit

- (1) Das Vereinigungsregister wird bei dem für den Sitz der Vereinigung zuständigen Kreisgericht geführt.
- (2) Die Führung des Vereinigungsregisters in Großstädten mit Stadtbezirken erfolgt
- für die Hauptstadt der DDR, Berlin, beim Stadtbezirksgericht Berlin-Mitte,
- für die Stadt Dresden beim Kreisgericht Dresden, Stadtbezirk Mitte,
- für die Stadt Erfurt beim Kreisgericht Erfurt, Stadtbezirk Mitte,
- für die Stadt Karl-Marx-Stadt beim Kreisgericht Karl-Marx-Stadt, Stadtbezirk Mitte-Nord,
- für die Stadt Leipzig beim Kreisgericht Leipzig, Stadtbezirk Südost,
- für die Stadt Magdeburg beim Kreisgericht Magdeburg, Stadtbezirk Süd.

·§ 2

Einrichtung des Vereinigungsregisters

- (1) Das Vereinigungsregister wird in Buchform geführt. Es enthält
- laufende Registernummer,
- Name und Sitz der Vereinigung,
- Datum der Annahme des Statuts (Datum der Änderung des Statuts),
- Namen und Wohnanschrift des Vorsitzenden, stellvertretender Vorsitzender und weiterer Mitglieder des Vorstandes sowie eines bevollmächtigten Vertreters,
- Ausgabe/Einziehung der Urkunde über die Registrierung der Vereinigung,
- Anerkennung der Gemeinnützigkeit und Datum,
- Auflösung, Verlust der Rechtsfähigkeit, Anordnung der Gesamtvollstreckung, mit der Auflösung Beauftragte (Liquidatoren),
- Bemerkungen (Spalte zur Verweisung auf weitere Eintragungen im Register).

Weitere Einzelheiten der Führung des Vereinigungsregisters werden durch die Anlage 1 bestimmt.

(2) Jede Registrierung oder sonstige Eintragung ist mit dem Datum und der Unterschrift des Justizsekretärs zu versehen.